JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 10. FEBRUAR 1938 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Ludwig Schulz

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Bukow
Herr Gerichtsreferendar Frithjoff Herrlinger
Herr Gerichtsreferendar Wolfgang Scholz

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 86

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Renten der Sozialversicherung verjährt in der für die Rentenansprüche der Berechtigten geltenden Verjährungsfrist von 4 Jahren, nicht aber in der Frist von 30 Jahren des § 195 BGB.

2. Der Gebrauch eines rechtskräftigen Urteils in Erkenntnis einer unrichtigen Würdigung dem Urteil zugrunde liegender Tatsachen ist nicht sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. Die Beurteilung durch das Gericht verdient im Interesse der Rechtssicherheit gegenüber der subjektiven Ansicht einer Partei stets den Vorzug.

3. Wird der Beauftragte wegen nicht ordnungsmäßiger Ausführung des Auftrages auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so trifft ihn die Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung des Auftrages. Der Beweis ist allerdings nur als Entlastungsbeweis zu erbringen.

4. Der Verzicht auf das elterliche Nutznießungsrecht an einem einzelnen Gegenstand des Kindesvermögens bedarf der Form des § 1662 BGB.

5. Bloßer Mitgenuß strafbar erworbener Sachen ist wie Hehlerei strafbar.